

BMEIA-BA.5.26.42/0005-V.1/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**23/10**

**Abkommen zwischen der Regierung  
der Republik Österreich und dem Ministerrat  
Bosnien und Herzegowinas über die wissen-  
schaftlich-technologische Zusammenarbeit;  
Inkraftsetzung**

**VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 26. Jänner 2016 (vgl. Pkt. 35 des Beschl.Prot. Nr. 88) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat Bosnien und Herzegowinas über die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit am 8. Februar 2016 von mir und dem Zivilminister von Bosnien und Herzegowina, Adil Osmanović, in Sarajewo unterzeichnet.

Ziel dieses Abkommens ist es, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu verstärken und die Kooperation in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation zur Abwicklung von konkreten gemeinsamen Forschungs- und Technologieprojekten zu fördern. Im Rahmen des Abkommens werden Mobilitätskosten gemeinsamer Forschungskooperationen und Veranstaltungen auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet durch die beiden Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Berücksichtigung nationaler Prioritäten finanziert. Dadurch soll insbesondere auch die gemeinsame Teilnahme an europäischen und internationalen Forschungsprogrammen stimuliert und ausgebaut werden. Zur Durchführung des Abkommens soll eine Gemischte Kommission geschaffen werden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie befürworteten ebenso wie das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres den Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit. Seit Februar 2014 wurden daher diesbezügliche schriftliche Verhandlungen geführt. Das erzielte Verhandlungsergebnis ist das nunmehr vorliegende Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat Bosnien und Herzegowinas über die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in bosnischer, kroatischer und serbischer Sprache sowie die Erläuterungen vor. Die deutsche und englische Sprachfassung wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Genehmigung der Unterzeichnung (vgl. Pkt. 35 des Beschl.Prot. Nr. 88 vom 26. Jänner 2016) genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat Bosnien und Herzegowinas über die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit in bosnischer, kroatischer und serbischer Sprache und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamte/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 9 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 19. November 2016

KURZ m.p.